

# RS OGH 1988/8/31 9ObA186/88, 9ObA348/89, 9ObA47/92, 9ObA210/92 (9ObA211/90), 9ObA9/94, 9ObA166/00b,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.1988

## Norm

ABGB §1491

AZG §10

## Rechtssatz

Der Sinn einer Fallfrist für Überstundenentgelt liegt vor allem darin, dass bei Geltendmachung des Entgelts für länger zurückliegende Überstunden regelmäßig schwierige Beweisprobleme auftreten. Durch Schaffung einer kürzeren Fallfrist soll der Arbeitnehmer verhalten werden, über die Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen in so unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung geltend zu machen, dass die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung des Sachverhaltes gewährleistet ist. Dies trifft in gleicher Weise auf Zeiten des Anwesenheitsdienstes, der Rufbereitschaft oder der Erreichbarkeit zu, soweit sie nur eine besondere Form der Überstundenleistung sind.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 186/88  
Entscheidungstext OGH 31.08.1988 9 ObA 186/88
- 9 ObA 348/89  
Entscheidungstext OGH 31.01.1990 9 ObA 348/89  
Veröff: ecolex 1990,371
- 9 ObA 47/92  
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 47/92  
Vgl; Veröff: SZ 65/31
- 9 ObA 210/92  
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 9 ObA 210/92  
Vgl auch; Beisatz: Ein Zeitraum von vier Monaten ist für die Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer ausreichend, zumal hiezu die außergerichtliche Geltendmachung genügt. (T1); Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 9 ObA 9/94  
Entscheidungstext OGH 26.01.1994 9 ObA 9/94  
Vgl auch; Beis wie T2

- 9 ObA 166/00b  
Entscheidungstext OGH 12.07.2000 9 ObA 166/00b  
nur: Der Sinn einer Fallfrist für Überstundenentgelt liegt vor allem darin, dass bei Geltendmachung des Entgelts für länger zurückliegende Überstunden regelmäßig schwierige Beweisprobleme auftreten. Durch Schaffung einer kürzeren Fallfrist soll der Arbeitnehmer verhalten werden, über die Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistungen in so unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung geltend zu machen, dass die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Überprüfung des Sachverhaltes gewährleistet ist. (T3)
- 9 ObA 111/06y  
Entscheidungstext OGH 15.11.2006 9 ObA 111/06y  
Beisatz: Der Zweck von Verfallsklauseln liegt darin, dem Beweisnotstand bei späterer Geltendmachung zu begegnen. Sie zwingen den Arbeitnehmer, allfällige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis möglichst bald und damit zu einer Zeit geltend zu machen, in der nicht nur ihm selbst, sondern auch dem Arbeitgeber die zur Klarstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes notwendigen Beweismittel in aller Regel noch zur Verfügung stehen. (T4)
- 8 ObA 50/09z  
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 ObA 50/09z  
Auch; Beis wie T4
- 9 ObA 96/10y  
Entscheidungstext OGH 22.10.2010 9 ObA 96/10y  
nur T3
- 8 ObA 29/12s  
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 ObA 29/12s  
Vgl auch
- 9 ObA 28/17h  
Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 28/17h  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0034408

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

20.10.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)